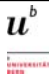


Gemeinschaftliches Eigentum in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unter Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft

21./22. Oktober 2015

Prof. Dr. Stephanie Hrubesch-Millauer
Lehrstuhl für Privatrecht an der Universität Bern,
Rechtsanwältin



Beispiel

Anna & Beat leben seit 7 Jahren zusammen. Sie sind nicht verheiratet und haben zwei Kinder. Vor kurzem haben sie ein Haus gekauft.

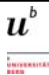
Beat ist Anwalt. Anna reduzierte ihr Pensum als Anwältin in einer Rechtsabteilung von 100% auf 20%.

Anna & Beat haben ein gemeinsames Konto für Unterhalt und Anschaffungen. Darauf liegen Fr. 60'000.-. Beat hat allerdings stets einen Grossteil seines Einkommens auf sein eigenes Konto überwiesen.

Beat hat einen teuren Oldtimer und Anna Möbel, Geschirr sowie technische Geräte in die Beziehung eingebracht; während des Zusammenlebens haben sie viele Sachen gemeinsam angeschafft.

Eigentumsverhältnisse? Verfügungs-/Verwaltungsbefugnis? Aufteilung bei Trennung?

2




Agenda

- I. **Nichteheliche Lebensgemeinschaften**
 - Eingetragene Partnerschaft (homosexuelle Paare): Begriff und Rechtsgrundlage
 - Konkubinats (homo- und heterosexuelle Paare): Begriff und Rechtsgrundlage
- II. **Eigentumsverhältnisse**
 - Während bestehender Lebensgemeinschaft
 - Nach Auflösung der Lebensgemeinschaft
- III. **Vereinbarungen**

3

Eingetragene Partnerschaft




Seit 1. Januar 2007: **PartG**

Parallelen, aber auch diverse Unterschiede zur Ehe

«Güterstand»: Gütertrennung; mittels öffentlich beurkundetem Vermögensvertrag besondere Vermögensregelung möglich (Art. 25 PartG, z.B. Errungenschaftsbeteiligung)

4

Konkubinat
Begriff

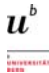


BGE 118 II 235, E. 3b: Als Konkubinat im engeren Sinne gilt eine auf **längere Zeit**, wenn nicht auf Dauer angelegte **umfassende Lebensgemeinschaft** von **zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts** mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine **geistig-seelische, als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente** aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird.

BGE 134 V 369, E. 6.3.1: Der Begriff der Lebensgemeinschaft zweier Personen differenziert **nicht nach deren Geschlecht**. Darunter ist somit eine Gemeinschaft von Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts zu verstehen, was auch dem in der Gesellschaft heute üblichen Sprachgebrauch entspricht.

5

Konkubinat
Rechtsgrundlage



Keine gesetzliche Regelung
Gericht muss entscheiden (Gerichtsrecht), Rückgriff auf geeignete gesetzliche Bestimmungen, welche die Regelungen ähnlicher Sachverhalte zum Gegenstand haben

Anwendung von eherechtlichen Regelungen

Anwendung von Sachenrecht

Anwendung von Bestimmungen der einfachen Gesellschaft

6

Eigentumsverhältnisse
Während bestehender Lebensgemeinschaft

u^b
UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Ohne vertragliche Abmachungen:

1. Alleineigentum
Eingebrachte und während der Gemeinschaft durch eigene Mittel erworbene oder unentgeltlich erhaltende Vermögenswerte

- Grundsatz: freie Verfügung, Nutzung & Verwaltung; alleinige Lastentragung
- Beschränkungen der Verfügungsfreiheit aus Art. 12 ff. PartG; aus Beistands-, Unterhaltspflicht, Schutz der gemeinsamen Wohnung, Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage
- Beschränkungen der alleinigen Nutzung: Nutzungsrecht des anderen Partners aus Art. 13 PartG sowie (stillschweigend) aus dem Zusammenleben

7

Beispiel

u^b
UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Anna & Beat leben seit 7 Jahren zusammen. Sie sind nicht verheiratet und haben zwei Kinder. Vor kurzem haben sie ein Haus gekauft. Beat ist Anwalt. Anna reduzierte ihr Pensum als Anwältin in einer Rechtsabteilung von 100% auf 20%.

Anna & Beat haben ein gemeinsames Konto für Unterhalt und Anschaffungen. Darauf liegen Fr. 60'000.-. Beat hat allerdings stets einen Grossteil seines Einkommens auf sein eigenes Konto überwiesen.

Beat hat einen teuren Oldtimer und Anna Möbel, Geschirr sowie technische Geräte in die Beziehung eingebracht; während des Zusammenlebens haben sie viele Sachen gemeinsam angeschafft.

Im Alleineigentum: z.B. Oldtimer von Beat (Kosten; darf Anna ihn fahren?), eingebrachte Möbel von Anna

8

Eigentumsverhältnisse
Während bestehender Lebensgemeinschaft

u^b
UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Ohne vertragliche Abmachungen:

2. Miteigentum
Gemeinsam erworbene Vermögenswerte, gemeinsam alimentierte Haushaltskasse, Hausratsgegenstände

- Eine Sache ist nach Bruchteilen und ohne äusserliche Abteilung im Eigentum von zwei Personen
- Jeder ist befugt, die Sache zu vertreten, gebrauchen und zu nutzen, als es mit den Rechten der anderen Miteigentümer verträglich ist
- Kosten und Lasten sind im Verhältnis der Anteile zu tragen
- Über seinen Anteil kann jeder Miteigentümer verfügen

Mitbesitz beider Partner und kein Beweis des Alleineigentums → widerlegbare Vermutung von Miteigentum

9

Beispiel

Anna & Beat leben seit 7 Jahren zusammen. Sie sind nicht verheiratet und haben zwei Kinder. Vor kurzem haben sie ein Haus gekauft.
 Beat ist Anwalt. Anna reduzierte ihr Pensum als Anwältin in einer Rechtsabteilung von 100% auf 20%.
 Anna & Beat haben ein gemeinsames Konto für Unterhalt und Anschaffungen. Darauf liegen Fr. 60'000.-. Beat hat allerdings stets einen Grossteil seines Einkommens auf sein eigenes Konto überwiesen.
 Beat hat einen teuren Oldtimer und Anna Möbel, Geschirr sowie technische Geräte in die Beziehung eingebracht; während des Zusammenlebens haben sie viele Sachen gemeinsam angeschafft.

Im Miteigentum: z.B. gemeinsam angeschaffte Möbel; Stereo-Anlage, wenn Beat die Einbringung von Anna bestreiten würde und sie diese nicht beweisen kann; evtl. Haus: z.B. Miteigentum zu gleichen Teilen

10

Eigentumsverhältnisse
 Während bestehender Lebensgemeinschaft

3. Gesamteigentum

Besonderes Gemeinschaftsverhältnis notwendig

Anwendung von Bestimmungen der einfachen Gesellschaft
 Art. 530 Abs. 1 OR: „vertragsgemässe Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln“

Lebensgemeinschaft ≠ per se einfache Gesellschaft

- Wille, die eigene Rechtsstellung einem gemeinsamen Zweck unterzuordnen, um so einen Beitrag an die Gemeinschaft zu leisten
- Wirtschaftliche Gemeinschaft
- Punktuelle Einordnung als einfache Gesellschaft

11

Eigentumsverhältnisse
 Während bestehender Lebensgemeinschaft

3. Gesamteigentum

Vorbestehende Gemeinschaft: einfache Gesellschaft

- Förderung des Gesellschaftszweck durch Beitrag (Geld, Sachen, Arbeit); Möglichkeit der **Einbringung zu Eigentum** oder zur **bloßen Überlassung zum Gebrauch**
- Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu
- Abgrenzung zwischen Privat- und Gesellschaftsvermögen häufig schwierig (**Privatvermögen**: Gegenstände, die der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen sowie Gegenstände, welche nur zum Gebrauch der Gesellschaft überlassen wurden; Gegenstände, die vor Partnerschaft einem Partner gehörten; **Gesellschaftsvermögen**: gemeinsames Konto, gemeinsam finanzierte Vermögensgegenstände)

12

Beispiel

Anna & Beat leben seit 7 Jahren zusammen. Sie sind nicht verheiratet und haben zwei Kinder. Vor kurzem haben sie ein Haus gekauft.
 Beat ist Anwalt. Anna reduzierte ihr Pensum als Anwältin in einer Rechtsabteilung von 100% auf 20%.
 Anna & Beat haben ein gemeinsames Konto für Unterhalt und Anschaffungen. Darauf liegen Fr. 60'000.-. Beat hat allerdings stets einen Grossteil seines Einkommens auf sein eigenes Konto überwiesen.
 Beat hat einen teuren Oldtimer und Anna Möbel, Geschirr sowie technische Geräte in die Beziehung eingebracht; während des Zusammenlebens haben sie viele Sachen gemeinsam angeschafft.

Im Gesamteigentum: z.B. während des Zusammenlebens gemeinsam gekaufte Sachen, gemeinsames Konto, evtl. Haus

13

Eigentumsverhältnisse
 nach Auflösung der Lebensgemeinschaft
 ohne vertragliche Abmachungen

Vermögensentflechtung bei Alleineigentum

- Zurücknahme von Sachen, welche unbestritten bzw. nachweisbar im Alleineigentum stehen
- Derjenige Partner, welcher einen Vermögenswert zu Alleineigentum beansprucht, hat den Anspruch zu beweisen (Art. 8 ZGB bzw. Art. 19 PartG)
- Beweiserleichterung (Art. 930 ZGB)

«Auflösung» des Grundeigentums bei Alleineigentum:

- Keine Änderung des Eigentums an der Liegenschaft
- Frage der rechtlichen Qualifikation der finanziellen Leistung des Nichteigentümerpartners

14

Eigentumsverhältnisse
 nach Auflösung der Lebensgemeinschaft
 ohne vertragliche Abmachungen

Vermögensentflechtung bei Miteigentum

- Teilung, Verkauf, Übertragung unter Auskauf (vgl. auch Art. 24 PartG)
- Berechtigung am Miteigentum: nach Quoten (vermutungsweise 50%)
- Anspruch auf Gegenwert

Problematisch, wenn Finanzierung ≠ Miteigentumsanteil

15

Beispiel

Anna & Beat leben seit 7 Jahren zusammen. Sie sind nicht verheiratet und haben zwei Kinder. Vor kurzem haben sie ein Haus gekauft.
 Beat ist Anwalt. Anna reduzierte ihr Pensum als Anwältin in einer Rechtsabteilung von 100% auf 20%.
 Anna & Beat haben ein gemeinsames Konto für Unterhalt und Anschaffungen. Darauf liegen Fr. 60'000.-. Beat hat allerdings stets einen Grossteil seines Einkommens auf sein eigenes Konto überwiesen.
 Beat hat einen teuren Oldtimer und Anna Möbel, Geschirr sowie technische Geräte in die Beziehung eingebracht; während des Zusammenlebens haben sie viele Sachen gemeinsam angeschafft.

Hauskauf: Beat 600 + Anna 100; Miteigentümer zur Hälfte im GB eingetragen. → bei Trennung: jeweils Hälfte des Erlöses (z.B. Erlös 800 → je 400). Aber: Beat hat im Verhältnis zu seiner Miteigentumsquote (von 350) 250 zu viel gezahlt! Wohl als Darlehen zu betrachten...

16

Eigentumsverhältnisse
 nach Auflösung der Lebensgemeinschaft
 ohne vertragliche Abmachungen

Vermögensentflechtung bei Gesamteigentum

- Liquidation der einfachen Gesellschaft
- Stand des Gesellschaftsvermögens ist festzustellen
- Welche Vermögenswerte wurden wie in die Gesellschaft eingebracht (zu Gebrauch: Rückgabe; zu Eigentum: Anspruch auf den Wert im ZP der Einbringung)
- Häufige Teilung für Gewinn oder Verlust

17

Beispiel

Anna & Beat leben seit 7 Jahren zusammen. Sie sind nicht verheiratet und haben zwei Kinder. Vor kurzem haben sie ein Haus gekauft.
 Beat ist Anwalt. Anna reduzierte ihr Pensum als Anwältin in einer Rechtsabteilung von 100% auf 20%.
 Anna & Beat haben ein gemeinsames Konto für Unterhalt und Anschaffungen. Darauf liegen Fr. 60'000.-. Beat hat allerdings stets einen Grossteil seines Einkommens auf sein eigenes Konto überwiesen.

Annahme einer umfassenden Gesellschaft: alle vorhandenen Güter werden von Liquidation erfasst; für angeschaffte Sachen, welche der gemeinsamen Nutzung dienen = Wertersatz; Sachen zum Gebrauch eingebracht = Rücknahme des Eigentümers; Konten: hälftige Teilung

Annahme einer Gesellschaft für bestimmte Teilbereiche: z.B. für gemeinsame Kasse, für gemeinsame Anschaffungen, für gemeinsames Haus

18

Beispiel

u^b
UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Anna & Beat leben seit 7 Jahren zusammen. Sie sind nicht verheiratet und haben zwei Kinder. Vor kurzem haben sie ein Haus gekauft.
...

«Entscheiden sich die Partner für Gesamteigentum, bezwecken sie mittels einfacher Gesellschaft das Grundeigentum zu Gesamteigentum zu erwerben, zu halten, zu verwalten, darüber abzurechnen und auf diesen Zweck mit gemeinsamen Mitteln und Kräften hinzuwirken.»

Finanzierung des Hauses: Beat 600 + Anna 100 → bei Auflösung: wertmässige Rückerstattung der Einlagen; bei Wertsteigerung: zudem hälftige Gewinnteilung

Einlage ≠ Bezahlung von Hypothekarzinsen & werterhaltende Massnahmen
= Amortisation & wertvermehrnde Auslagen

19

Eigentumsverhältnisse
Ausgleich von Investitionen?

u^b
UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Partner hat zum Erwerb, Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des anderen Partners beigetragen

Gesetzliche Bestimmungen fehlen

Eruierung des Verwendungszwecks

- Leistungen, die dem Unterhalt dienen: kein Ausgleichsanspruch
- Hilfe bei Anschaffungen von Sachen, die den persönlichen Bedürfnissen des anderen Partners dienen: Darlehen (keine Partizipation an Wertsteigerung)

Ausgleich über das Gesellschaftsrecht?

20

Eigentumsverhältnisse
Vertragliche Vereinbarungen

u^b
UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

«Über die **eingebrachten Gegenstände** wird ein Inventar erstellt, welches halbjährlich zu aktualisieren ist. Im Fall der Trennung nimmt jeder Partner die von ihm eingebrachten Gegenstände wieder an sich. Für die Nutzung durch den Partner hat er keinen Anspruch auf Entschädigung.

Neuanschaffungen, welche mit Mitteln des gemeinsamen Kontos getätigt wurden und an denen gemäss Inventarliste kein Alleineigentum besteht, werden mit der Auflösung der Partnerschaft **hälftig** geteilt. Kann keine Einigung erzielt werden, so kann der Gegenstand einem Partner gegen entsprechenden Wertausgleich zugesprochen werden.

Im Falle der Trennung wird das **Vermögen** einer Partei in Form von Ersparnissen und anderen Vermögenswerten **hälftig** zwischen den Parteien geteilt. Eingebrachtes Vermögen, Erbschaften & Schenkungen zählen nicht dazu.»

21

